

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. Januar 2021

Jahrgang 2021, Nr. 3

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		11 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Porta Westfalica	6
5 2. Sitzung des Kreisausschusses am 21.01.2021	5		
6 Termine für die nächste Jägerprüfung 2021	6	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
7 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6	12 Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim	7
8 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	6	13 Verbandsversammlung am 01.02.2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	10
9 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	6	14 Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	10
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		15 Aufgebot div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	11
10 Hinweis der Stadt Bad Oeynhausen auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs			

6

5

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Donnerstag, dem 21.01.2021, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Berechtigung von Sitzungsausschlüssen
3. Wahl der/ des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses
4. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW
hier: Verzicht auf Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter
5. Örtliche Planung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) im Kreis Minden-Lübbecke
6. Interimsbetrieb der Kampa-Halle bis zur Sanierung
7. Implementierung eines Kommunalen Integrationsmanagements
8. Moderationsprozess Landschaftsraum Großes Torfmoor / Bastauniederung als Teilprojekt des "Erlebnisraums Weserlandschaft" der Regionale 2022 UrbanLand OWL,
hier: Beschluss für die Umsetzung des Moderationsprozesses
9. Förderprogramm "Klimaresilienz in Kommunen"
10. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anerkennung von Vordienstzeiten
2. Verschiedenes

Minden, den 13.01.2021

Anna Katharina Bölling
Vorsitzende

6

Bekanntmachung

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 19.04.2021, um 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 21.04.2021 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet in der Zeit vom 26.04.2021 bis 29.04.2021 statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 03.08.2021.

Die vorgenannten Termine werden unter den Vorbehalt gestellt, dass diese nach der dann gültigen Coronaschutzverordnung zulässig sind und die Vorgaben eingehalten werden können.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 19.02.2021 bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 164, einzureichen.

Minden, 08.01.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

7

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

8

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

9

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 5	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021
Nr. 6	Redaktionsschluss	11.02.2021	Ausgabe	18.02.2021
Nr. 7	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021

10

Bekanntmachung **Hinweisbekanntmachung**

auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 218b) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 09./16./30.11.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 205. Jahrgang, Nr. 52, am 21.12.2020 veröffentlicht worden ist.

Bad Oeynhausen, den 30. Dezember 2020

Der Bürgermeister
Bökenkröger

11

Bekanntmachung **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Porta Westfalica als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. **Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica im Rathaus II, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Antragsvordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter http://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag%20%C3%9CSP.PW.pdf eingestellt.

Porta Westfalica, den 28.01.2021

Stadt Porta Westfalica
Die Bürgermeisterin
Bürgeramt

12

**Bekanntmachung
der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Blasheim**

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Blasheim

vom 02. November 2016

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Blasheim
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§ 1
Gebührensatzung**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Blasheim und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührensatzung**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	487,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	487,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	552,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	475,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.227,00 Euro
b)	Erdbestattung „Individuelles Rasengrab“ (Ruhezeit 30 Jahre)	2.397,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	991,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung „Staudengarten“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.995,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.170,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	162,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	105,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	5,40 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	3,50 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung „Individuelles Rasengrab“ (Ruhezeit 30 Jahre)	4.794,00 Euro
b)	jährliche Verlängerungsgebühr Erdbestattung „Individuelles Rasengrab“	160,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung „Staudengarten“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	5.540,00 Euro
d)	jährliche Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Staudengarten“	170,00 Euro
e)	Grabplatte für den Letztverstorbenen	450,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	3.890,00 Euro
g)	jährliche Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Baumbestattung“	115,00 Euro
h)	Grabplatte für den Letztverstorbenen	450,00 Euro
i)	Urnenbeisetzung „Partnergrab“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	3.799,00 Euro
j)	jährliche Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Partnergrab“	112,00 Euro
k)	Grabplatte für den Letztverstorbenen	450,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 07.09.1994 in der Fassung vom 06.11.1996 Nutzungsrechte erworben haben, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13,00 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	240,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	507,50	Euro
d) Urnenbeisetzung	213,50	Euro

(2) Abräumen des Grabes nach der Bestattung		
a) Abräumen des Grabes nach der Bestattung (Erdbestattung)	69,00	Euro
b) Abräumen und Aufhügeln des Grabes nach der Bestattung (Erdbestattung)	85,48	Euro
c) Abräumen des Grabes nach der Urnenbeisetzung	48,00	Euro

(3) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	225,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	56,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	774,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.041,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	480,50	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	534,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	801,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	267,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	240,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	507,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	213,50	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00	Euro
(2) Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
 (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 10.06.2015.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.06.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.10.2010, zuletzt geändert am 28.10.2015, außer Kraft.

Blasheim, den 4. November 2020

gez. Vorsitzender
Die Friedhofsträgerin
gez. Presbyter/in
Siegel
gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Blasheim vom 4. November 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. November 2021 erteilt.

Bielefeld, den 30. November 2020
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4002
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 9. Dezember 2020
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

13

Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land findet am

**Montag, dem 01.02.2021,
um 17:00 Uhr in der Stadthalle Lübbecke,
Bohlenstr. 29, 32312 Lübbecke,**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 16.01.2020
4. Bericht über die Arbeit der Volkshochschule
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastungserteilung
6. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
7. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 23.12.2020

Jaroslav Grackiewicz
Stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

14

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 455 433 417 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.10.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 06.01.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandsparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 419 431 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.10.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 06.01.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

15

Bekanntmachung Aufgebot

Am 04.01.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 304 036 924

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 22.12.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 309 020 733

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 29.12.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 352 018 840

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 29.12.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 381 220 417
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)